

Information

Vorübergehende Abgabe von Speisen und Getränken auf Festen und Veranstaltungen

Für kurzzeitige Veranstaltungen, bei denen die Abgabe von Speisen und Getränken vorgesehen ist, musste bislang eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz beantragt werden.

Seit dem 01.01.2012 ist das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) in Kraft. Wesentliche Änderung zum bisherigen Bundesgaststättengesetz war der Wegfall der Erlaubnispflicht.

Mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen ist eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 NGastG vorzunehmen. Mit der Anzeige ist anzugeben, ob vorgesehen ist, alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen anzubieten.

Ein früherer Beginn kann auf Antrag von der Behörde zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Frist für die Betreiberin oder den Betreiber unzumutbar ist.

Sofern alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen, sind zugleich mit der Gewerbeanzeige

- ein Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart OG, zu beantragen bei der für Sie zuständigen Meldebehörde) sowie ein
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart 9, zu beantragen bei der für Sie zuständigen Meldebehörde)

vorzulegen bzw. zu beantragen.

Gerne informieren wir Sie in einem persönlichen Gespräch über die Regelungen des Niedersächsischen Gaststättengesetzes.